

Regierungsrat

Rathaus
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung
Herrn Thomas Wyttenbach
Belpstrasse 53
3003 Bern

14. Mai 2013

Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz LVG)

Sehr geehrter Herr Wyttenbach

Der Bundesrat hat am 20. Februar 2013 das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) eröffnet. Wir nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Das geltende Landesversorgungsgesetz stammt vom 8. Oktober 1982 und ist noch stark auf Mangellagen durch kriegerische Ursachen ausgerichtet. In der Zwischenzeit hat sich die geopolitische Lage stark verändert (insbesondere das Ende des Kalten Krieges) und die Globalisierung der Wirtschaft weiter zugenommen. Damit haben sich auch die aktuellen und zu erwartenden Herausforderungen für die Versorgungspolitik unseres Landes gewandelt. Wir begrüssen deshalb ausdrücklich die Revision des Landesversorgungsgesetzes.

Die angestrebte Ausrichtung der wirtschaftlichen Landesversorgung zu einer vermehrten Risikobeurteilung anstelle einer Sicherheitslogik betrachten wir als richtig. Damit wird ein Wechsel von der Ursachenperspektive auf wahrscheinliche Folgen einer Störung vorgenommen. Die Ziele der Vorlage, nämlich die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen und eine Dynamisierung der Instrumente anzustreben, erachten wir als sinnvoll. Dabei wird den lebenswichtigen Dienstleistungen gegenüber der heutigen Regelung eine erhöhte Bedeutung beigemessen.

Die vorgeschlagene Teilrevision orientiert sich weiterhin am Subsidiaritätsprinzip. Dabei wird festgehalten, dass die wirtschaftliche Landesversorgung grundsätzlich eine Aufgabe der Wirtschaft ist. Der Staat greift erst in Fällen von schweren Mangellagen ein, denen die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag. Wir unterstützen diese Ausrichtung ausdrücklich.

Das revidierte Landesversorgungsgesetz sieht weiterhin eine Beteiligung der Kantone und Gemeinden am Vollzug vor. Die Aufgaben ändern sich gegenüber den heutigen Regelungen nicht wesentlich. Damit ist für Normalzeiten auch nicht mit höheren Vollzugskosten zu rechnen.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 5 Abs. 2

Um die Widerstandsfähigkeit zu stärken, kann der Bundesrat Unternehmen, die für die wirtschaftliche Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind, verpflichten, Vorkehrungen zur Sicherstellung ihrer Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferbereitschaft zu treffen. Wir begrü-

sen diese Regelung grundsätzlich. Es gilt aber sicherzustellen, dass sich sowohl die Auswahl der Unternehmen wie auch der Umfang der Vorkehrungen auf das Notwendigste beschränken. Andernfalls würde die administrative Belastung der gesamten Wirtschaft zu stark zunehmen. Wir plädieren deshalb hier für ein gesundes Augenmass sowie eine angemessene Förderpraxis gemäss dem vorgeschlagenen Art. 33 LVG.

Art. 6

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist die Möglichkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung in Ergänzung zu Art. 5 Abs. 2 unerlässlich.

Art. 26^{bis} (neu)

Die wirtschaftliche Landesversorgung will zukünftig vermehrt in Zeiten ungestörter Versorgung zur Widerstandsfähigkeit der Infrastrukturen und der Versorgungssysteme beitragen. Das revidierte Gesetz ermöglicht deshalb bereits in normalen Zeiten gezielte Vorbereitungsmaßnahmen. Im Hinblick auf Krisensituationen müssen genügend inländische Produktionsressourcen zur Verfügung stehen. Das wird zwar im Zusammenhang mit der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen erwähnt. Die endliche und nicht vermehrbare Ressource Boden als unverzichtbare Basis für die eigene Produktion der lebenswichtigen Güter Holz, Nahrungs- und Futtermittel ist aber nicht aufgeführt. Im Sinne des Vorsorgegebots soll dem Bundesrat darum flankierend zu den raumplanerischen Vorkehrungen auch im LVG ein Auftrag für die quantitative Sicherung der geeigneten Böden als land- und forstwirtschaftliche Produktionsstandorte erteilt werden.

Wir stellen deshalb den **Antrag** als Art. 26^{bis} neu einzufügen:

Der Bundesrat trifft zweckmässige Vorkehrungen, damit die land- und forstwirtschaftlich geeigneten Produktionsflächen langfristig gesichert sind.

Art. 57

Diese Bestimmung regelt die Vollzugsaufgaben der Kantone. Sie entspricht dem geltenden Art. 54 LVG. Wir sind damit einverstanden.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Esther Gassler
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber